

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Krumbach  
für das Grundstück mit der Fl.-Nr. 790 Gemarkung  
Attenhausen**

- ⇒ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB  
(Baugesetzbuch)

Zusammenstellung bereits vorliegender wesentlicher umweltbezogener Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31. Juli 2023 bis zum 01. September 2023

Günzburg, 20. November 2023, Az. 6100

**Bauleitplanung;  
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange  
an der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krumbach  
für den Bereich „Solarpark Attenhausen“**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB –  
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg  
Zum Vorentwurf vom 12.06.2023**

Die Stadt Krumbach beabsichtigt, den Flächennutzungsplan zu ändern. Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 2,9 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage südöstlich des Stadtteils Attenhausen geschaffen werden.

Die fragliche Fläche befindet sich im benachteiligten Gebiet nach EEG23 § 3 Nr. 7a) und b).

***Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung***

Aus ortsplanerischer Sicht wird grundsätzlich begrüßt, dass die Stadt Krumbach im Interesse des Klimaschutzes einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung leisten möchte.

Dennoch kann eine Freiflächen-PV-Anlage, die sich der Flächen, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollen, bedient, aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich nicht befürwortet werden. Auch wenn die Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv und als notwendig zu beurteilen ist, muss dennoch verhindert werden, dass es zu einem „Zupflastern“ der Außenbereichsflächen mit Freiflächen- solarmodulen kommt. Es besteht noch ein derart großes Potential für die Unterbringung von PV-Flächen auf den Dächern bestehender Gebäude, dessen Stromproduktion in Verbindung mit Eigenverbrauch aufgrund der Überlastung unserer Stromnetze vorrangig anzustreben ist.

Darüber hinaus ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig mit einer Bodenversiegelung und mit einer eingeschränkten Entwicklung der natürlichen Vegetation, mit Blendwirkung und mit technischer Überfrachtung des Gebietes verbunden, die das Landschaftsbild beeinträchtigen. Dies trifft in vorliegendem Fall aufgrund der in Hanglage angeordneten Module durch das flächige Inerscheitertreten der Solarmodulflächen insbesondere zu.



Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung keine Einwände gegen die vorliegende Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik erhoben, es wird vielmehr an die Gemeinde appelliert, sorgsam mit der Ausweisung von derartigen Sonderbauflächen umzugehen und diese zu steuern.

Sofern im Hinblick auf die Deckung des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energien Freiflächen-Photovoltaikanlagen unumgänglich sind, ist den Gemeinden die Aufstellung eines Standortkonzeptes dringend zu raten. Gemäß dem Motto „agieren statt reagieren“ bietet ein gesamtträumliches Planungskonzept die Möglichkeit Angebotsflächen für PV-Freiflächenanlagen zu definieren und sich als Gemeinde damit selbst zu binden. Auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird verwiesen.

Im Hinblick auf die größtmögliche Schonung der freien Landschaft geht es hierbei um die Gegenüberstellung der gesamtheitlichen Interessen der Gemeinde und den wirtschaftlichen Interessen der Solarpark-Betreiber. Es muss vermieden werden, dass unter dem Deckmantel des Klimaschutzes das Gemeindegebiet willkürlich mit Solarpark-Flecken privater Investoren ungeordnet übersät wird.

Nur eine derartige das Gemeindegebiet übergreifende Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen bzw. die Ausweisung von entsprechenden Konzentrationsflächen (ohne Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) kann zur Schonung der freien Landschaft beitragen und verhindern, dass an beliebigen Stellen des Ortes weitere Solarpark-Flecken privater Investoren entstehen und Natur, Landschaft und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Die im Umweltbericht enthaltene Alternativen-Prüfung ist bislang nicht ausreichend, da die Kriterien in der Standortbegründung, auf welche in der Alternativenprüfung verwiesen wird, auf viele Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zutreffen können. Eine ausführliche Ausgestaltung der Alternativenprüfung ist unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen erforderlich. Die untersuchten Standorte sind hierbei zu benennen.

Der im Parallelverfahren anhängige Bebauungsplan „Solarpark Attenhausen“ sieht eine ringsum laufende Anordnung von privaten Grünflächen sowie im Norden und Westen Ausgleichsflächen vor. Diese sind in der Darstellung zur Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

### ***Naturschutz und Landschaftspflege***

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bedarf einer gemeindlichen Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes). Der Stadt Krumbach kommt deshalb im Rahmen ihrer Planungshoheit hinsichtlich der Steuerung und Lenkung von entsprechenden Nutzungen eine große Bedeutung zu. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte im Rahmen eines Standortkonzeptes deshalb das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich der Eignung von Flächen bezüglich einer Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht und bewertet werden. Nur so kann die Stadt Krumbach ihrer Lenkungs- und Steuerungsfunktion unter Berücksichtigung aller wichtiger und relevanter Belange und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes im Besonderen gerecht werden.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Anlagen (bzw. Anlagen mit entsprechender Wirkung) die Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Dachflächen zu favorisieren. Dies gilt insbesondere für bisher nicht genutzte Potentiale auf größeren gewerblichen Gebäuden. Auch hier gilt es entsprechende Möglichkeiten im Gemeindegebiet zu erfassen und zu bewerten.

Die Stadt Krumbach sollte aus naturschutzfachlicher Sicht für ihr gesamtes Gemeindegebiet ein entsprechendes Standortkonzept hinsichtlich der Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellen. Hierdurch kann eine Zersiedelung von Natur und Landschaft vermieden bzw. solche Anlagen auf Bereiche mit entsprechender Eignung konzentriert werden. Landschaftlich sensible und ökologisch wertvolle Bereiche sind von einer entsprechenden Nutzung freizuhalten.

Die überplante Fläche wird derzeit landwirtschaftlich, vorwiegend als Ackerfläche, genutzt. Nur im westlichen Bereich und im Norden (westliche Hälfte) befindet sich eine Grünlandfläche. Ganz im Westen ist noch eine landwirtschaftliche Halle vorhanden. Das Grundstück selbst ist nach Süden bzw. Westen (westlicher Bereich, Eingang zum Haselbachtal) geneigt. Im Nordwesten, Norden und etwas entfernt im Osten bzw. Südosten grenzt bestehender Wald an.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt es sich bei der überplanten Fläche aufgrund der vorhandenen Hangneigung, der Lage östlich der Haselbachaue und der angrenzenden Waldflächen um einen landschaftlich und ökologisch sensiblen Bereich. Dies ist im Rahmen des weiteren Verfahrens der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Die Grünlandflächen im westlichen Bereich sowie entlang der Nordseite sind in Teilbereichen schon artenreicher und dürfen, z.B. baubedingt, nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die angrenzenden Waldränder. Diese dürfen durch das geplante Vorhaben – anlagen-, bau- und betriebsbedingt – nicht beeinträchtigt werden.

Die weiteren naturschutzfachlichen Belange, wie landschaftliche Einbindung, Eingriffsregelung, Artenschutz, sind im weiteren verbindlichen Bauleitplanverfahren zu klären und auszuarbeiten.

### ***Immissionsschutz***

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken erhoben.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind keine relevanten Belästigungen in der Umgebung zu erwarten.

### ***Wasserrecht und Bodenschutz***

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten tangiert.

Aufgrund der Nähe zum Haselbach sollte Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hinsichtlich der Gefahr potentieller Überschwemmungen gehalten werden.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

### **Verkehrswesen**

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist von der Planung der Stadt Krumbach nicht tangiert.

### **Abwehrender Brandschutz**

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes werden gegen das Planungsvorhaben eine Einwände erhoben.

### **Sonstiges**

Die Planzeichnung und die Begründung wurden unterschiedlich bezeichnet, dies ist in Einklang zu bringen.

Gemäß den Ausführungen in der Begründung ist in in der Planzeichnung anstatt eines Sondergebietes eine „Sonderbaufläche“ mit der Abkürzung „S“ auszuweisen. Zudem ist in der Planzeichnung die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche, nämlich „Photovoltaik“ zu ergänzen.

In der Planzeichnung ist die im Südosten des geplanten Sondergebietes verlaufende Richtfunkstrecke darzustellen und entsprechend in der Planlegende zu erklären.

### **Novelle Baugesetzbuch 2023**

Das Gesetz zur Stärkung und Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl.2023 I Nr. 176) ist am 07.07.2023 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert.

Unter anderem wurden die Verfahrensvorschriften zur Aufstellung eines Bauleitplans (§§ 3, 4, 4a, 6 usw. BauGB) neu gefasst. Nach § 233 Abs. 1 BauGB wird ein Bauleitplanverfahren, das vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden ist – der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Attenhausen“ wurde am 26.06.2023 gefasst –, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden (z. B. förmliche Bürger- / Behördenbeteiligung) können diese auch nach den Vorschriften des „neuen“ BauGB durchgeführt werden. Insofern hat die Gemeinde ein Wahlrecht. In der Begründung ist auf den Sachverhalt einzugehen und es ist eine Aussage zu treffen, in welcher Fassung des Baugesetzbuches die Bauleitplanung weitergeführt/abgeschlossen werden soll.

### **- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg - zum Vorentwurf vom 12.06.2023**

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krumbach  
für den Bereich „Solarpark Attenhausen“  
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -  
Günzburg, 20. November 2023**

**Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.**



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Günzburg  
Nornheimer Straße 2 a · 89312 Günzburg

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Günzburg  
Telefon: 08221 3697-0  
Telefax: 08221 3697-119  
E-Mail: Guenzburg@  
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 06.09.2023

An die  
Stadt Krumbach  
Stadtbauamt  
Nattenhauser Straße 5  
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
tg

### **Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Krumbach mit gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/Attenhausen "Solarpark Attenhausen" im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange nimmt aus Sicht der Landwirtschaft zu o. g. Projekt folgendermaßen Stellung.

Leider konnten wir unsere Stellungnahme wegen Urlaub etc. nicht bis zum 01.09.2023 abgeben. Wir bitten aber trotzdem um Berücksichtigung.

Aus Gründen des sicheren Betriebes der Anlage ohne Beeinträchtigung von evtl. fallenden Bäumen oder Ästen etc., fordere wir einen Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 30 Meter) zwischen der geplanten Anlage und dem Wald.

Bei Stürmen besteht die Gefahr, dass herabfallende Äste oder umstürzende Bäume die Anlage bzw. die Umzäunung beschädigen können, da die Bäume in Richtung Süden, in Richtung der Anlage wachsen. Ein entsprechender Abstand zwischen der Anlage und meinem Wald würde das Risiko solcher Schäden verringern und die Sicherheit der Anlage gewährleisten.

Für Schäden an der Anlage durch Bäume, Äste etc. übernehmen die Waldbesitzer keine Haftung. Der Anlagenbetreiber hat sich mit einer entsprechenden Versicherung über Elementarschäden bzw. höhere Gewalt selbst abzusichern.

Den Bewirtschaftern der Waldgrundstücke muss sichergestellt werden die Grundstücke ohne größer Behinderungen zu erreichen bzw. zu bewirtschaften.

Die geplante Bepflanzung sollte eine Befahrung mit Land- und Forstwirtschaftlichen Maschinen auf dem östlich angrenzenden Feldweg nicht behindern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Geschäftsführer





AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

E-Mail

██████████

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-KM-L2.2-4611-27-5-2

Name

██████████

Telefon

08282 9007-1400

Krumbach (Schwaben), 10.08.2023

**18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Krumbach mit  
gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8/Attenhausen  
"Solarpark Attenhausen" im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3  
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:

1. Bereich Forsten

Es liegt keine waldrechtliche bzw. forstfachliche Betroffenheit vor.

2. Bereich Landwirtschaft

Bei der Anlage der Biotope ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen  
und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (Beweidung) darauf zu  
achten, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Sub-  
typen der geplanten Biotoptypen ansiedeln. Um dieses Ziel zu erreichen ist  
aus unserer Sicht auf eine Abfuhr des Aufwuchses zu verzichten.

Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen bzw. Subtypen  
auf der Maßnahmenfläche wird die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftli-  
cher Betriebe gefährdet. Sowohl Erweiterungsmaßnahmen als auch Maß-  
nahmen zur Verbesserung des Tierwohls würden behindert.

Rund 400 m westlich des Plangebiets befindet sich ein größerer Milchvieh-  
betrieb (██████████, Schulplatz 7, 86381 Krumbach) mit Biogasanlage.  
Rund 200 m nordwestlich befindet sich ein weiterer Milchviehbetrieb (██████████  
██████████, Hs.-Nr. 2, 86476 Neuburg a.d. Kammel).

Seite 1 von 2



Diese dürfen aus landwirtschaftlicher Sicht nicht durch die Entstehung eines stickstoffsensiblen Biotops in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Attenhausen, 20. August 2023

██████████  
Sommerseite 3  
86381 Krumbach-Attenhausen  
Tel.: ██████████  
E-Mail: d.██████████

Stadt Krumbach  
(Schwaben)

Eing. 23. Aug. 2023

SG 3 ..... SB .....

Stadtverwaltung Krumbach  
Stadtbauamt  
Nattenauser Str. 5  
86381 Krumbach

### Einspruch gegen die geplante PV-Anlage Flur-Nr. 790, Gmk. Attenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage Flur-Nr. 790, Gmk. Attenhausen).

Ich, als angrenzender Waldbesitzer, fordere einen Abstand von mindestens einer Baumlänge (ca. 30 Meter) zwischen der geplanten Anlage und meinem Wald (Flur-Nr. 798, Gmk. Attenhausen).

Äußerst besorgt bin ich, über die potenziellen Gefahren, die diese Anlage in unmittelbarer Nähe meines Waldes mit sich bringen könnte. Bei Stürmen besteht die Gefahr, dass herabfallende Äste oder umstürzende Bäume die Anlage bzw. die Umzäunung beschädigen können, da die Bäume in Richtung Süden, in Richtung der Anlage wachsen. Ein entsprechender Abstand zwischen der Anlage und meinem Wald würde das Risiko solcher Schäden verringern und die Sicherheit der Anlage gewährleisten.

Des Weiteren möchte ich die Frage des Schadenersatzes im Falle von Beschädigungen durch Bäume ansprechen. Sollte es zu einer Kollision zwischen einem umstürzenden Baum und der Photovoltaik-Anlage kommen, muss im Voraus geklärt werden, wer für den entstandenen Schaden verantwortlich ist und wer für ihn aufkommen muss. Das ist wichtig, um später mögliche Streitigkeiten zu vermeiden (z.B. Haftungsausschlusserklärung)

Neben den sicherheitsrelevanten Aspekten möchte ich auch insbesondere den Schutz der **über 100 Jahre alten Bäume** in meinem Wald betonen. Diese Bäume sind nicht nur ein wertvoller Bestandteil des ökologischen Gleichgewichts, sondern auch ein kulturelles Erbe, welches es zu erhalten gilt. Eine Photovoltaik-Anlage in unmittelbarer Nähe, so wie aktuell geplant, hätte zur Folge, dass diese Bäume gefällt werden müssten.

**Ich bitte Sie daher, meinen Einspruch zu berücksichtigen und den Abstand zwischen der geplanten Photovoltaik-Anlage und meinem Wald auf mindestens eine Baumlänge (ca. 30 Meter) zu vergrößern!**

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens per E-Mail an: d.██████████

Erledigt, 24.8.23

Mit freundlichen Grüßen

██████████